



1. Cheerleaderverein  
Landsberg Starlights e.V.  
Cordula Siegl  
Ulrichstraße 11 A  
86916 Kaufering  
GERMANY  
Fon: 08191-966285  
Mobil: 0173-8234096  
[www.starlights-cheerleader.com](http://www.starlights-cheerleader.com)  
[starlights-cheerleader@web.de](mailto:starlights-cheerleader@web.de)

## **Herzlich willkommen am Sternenhimmel!**

Wir freuen uns sehr dich als neues Mitglied in unserem Verein begrüßen zu dürfen.

Damit du uns besser kennen lernen kannst, haben wir dir ein Info-Paket rund ums Cheerleading und unseren Verein zusammengestellt.

Die Landsberg Starlights bestehen nun seit mehr als 17 Jahren und konnten im Lauf ihrer Vereinsgeschichte beachtliche sportliche Erfolge erzielen.  
Die ca. 150 Mitglieder trainieren nach den Altersklassen des CCVD Regelwerks.

bis 11 Jahre:	PeeWees
ab 12 – 17 Jahre:	Juniors
ab 16 Jahre:	Seniors

Die Altersklassen werden vor den Meisterschaften nochmals nach persönlicher Eignung und Entwicklung in Meisterschaftsteams aufgeteilt.

Neue Mitglieder haben häufig Fragen oder Wünsche, auf die wir gerne eingehen. Die Vorstandschaft und die Trainer/innen sind immer für dich da.

Das Infopaket beinhaltet:

- Neu im Verein-Wichtiges auf einen Blick
- Nutzung vereinseigener Teambekleidung
- Pflegeanleitung für Uniform
- Satzung
- Beitrags- und Finanzordnung

Viel Spaß beim Lesen.  
Die Vorstandschaft

# Neu im Verein – Wichtiges auf einen Blick

## Wie werde ich Mitglied?

Wer sich entschließt unserem Verein beizutreten, muss den beigefügten Mitgliedsantrag vollständig ausgefüllt an die Trainer weitergeben, oder an folgende Vereinsadresse schicken:

1. Cheerleader Verein Landsberg Starlights e. V.  
Ulrichstr. 11a  
86916 Kaufering

Der **Mitgliedsbeitrag** beträgt **jährlich** zurzeit (Stand 2017):

<b>Aktive Kinder*, Schüler*, Azubis*, Studenten*</b>	<b>110€</b>
<b>*gekennzeichnete müssen bis zum 31.1. jedes Jahr einen Nachweis erbringen</b>	
<b>Aktive Erwachsene (ab 18 J.)</b>	<b>130€</b>
<b>Passive Mitglieder</b>	<b>60€</b>
<b>Jedes weitere Familienmitglied</b>	<b>55€</b>

**Wichtig:** Unser Verein ist dem Cheerleading und Cheerdance Verband Deutschland e. V. (CCVD) angeschlossen. Um an deren Meisterschaften teilnehmen zu können, bekommt jeder Teilnehmer einen Wettkampfpass. Dafür brauchen wir **zwei Ausweis- oder Geburtsurkundekopien** und ein digitales Foto (das wird vom Trainer/in gemacht). Die zwei Passkopien bitte umgehend bei/m Trainer/in abgeben.

## 1. Was muss ich als Cheerleader wissen?

Um ein guter Cheerleader zu werden, braucht man keinerlei Vorkenntnisse oder Voraussetzungen. Jeder kann Cheerleading lernen, egal in welchem Alter man anfängt. In den Trainings werden die Kenntnisse von unseren Trainer/innen nach dem internationalen Standard für Cheerleading ‚Perfection before Progression‘ vermittelt. Für Mitglieder sind zwei Dinge sehr wichtig; die regelmäßige und zuverlässige Teilnahme an allen Trainingsterminen und Auftritten sowie die Bereitschaft daheim zu üben.

Cheerleading ist ein Teamsport – eine Stuntgruppe besteht aus 4 bis 5 Personen und kann nur trainieren, wenn sie vollständig ist. An einer Pyramidensequenz ist meist das ganze Team beteiligt und kann somit nur geübt werden, wenn alle da sind. Daher ist die zuverlässige und regelmäßige Teilnahme an den Trainings sehr wichtig und kann auch Einfluss auf die Zuteilung in den Meisterschaftskader haben.

Cheerleading erfordert Kraft, Ausdauer, Flexibilität und Koordination. Bestandteile des Sports sind der Cheer, Turnen, Sprünge, Baskets, Stunts, Pyramiden, Motions sowie kleinere Tanzelemente. Diese Elemente werden in choreographierten Programmen zusammengestellt. Alles wird im Training Schritt für Schritt gelernt. Anleitungen dazu und manchmal auch bestimmte Hausaufgaben geben dir unsere Trainer /innen.

## 2. Uniform

Jedes aktive Mitglied benötigt eine Uniform. Die Abwicklung läuft folgendermaßen ab:

1. Zentrale Beschaffung der Uniformen durch den Verein.
2. Finanzierung der Uniformen über Vorauszahlung der Mitglieder, im Sinne einer Verzehrkaution, derzeit von 160€. (siehe nähere Erläuterungen!)
3. Verwaltung der Uniformen über den Zeugwart.

Bezüglich der Finanzierung der Uniformen ist wichtig, dass die **Verzehrkaution, von derzeit 160€** ausschließlich für die PeeWee und Junior Kategorie gilt und Eigentum des Vereins bleibt. **Diese Kautiön verzehrt sich über 3 Jahre, ab dem Ausgabetag.** Die Senior-kategorie ist von der Verzehrkaution ausgenommen, da diese die Uniformkosten komplett selbst tragen und ihr Eigentum darstellt.

Bei Rückgabe der Uniform innerhalb der Nutzungszeit ergeben sich folgende Rückgabewerte:

- Rückgabe im 1.Nutzungsjahr -> Rückgabebetrag 160€
- Rückgabe im 2.Nutzungsjahr -> Rückgabebetrag 107€
- Rückgabe im 3.Nutzungsjahr -> Rückgabebetrag 54€
- bei Rückgabe ab dem 4.Nutzungsjahr erfolgt keine Rückzahlung der Kautiön

Wenn ein Mitglied eine Uniform aus dem Fundus erhält, wird diese zum jeweiligen Zeitwert ausgegeben (z.B. 107€ im 2.Nutzungsjahr bzw. 160€ falls eine neue Uniform gekauft werden muss, da die entsprechende Größe nicht vorrätig ist). Bei Verlust, Beschädigung oder starker Verschmutzung, kann keine geleistete Zahlung zurückgefordert werden.

Die Bestellung, die Ausgabe sowie der Tausch von Uniformen erfolgt ausschließlich über den zuständigen Zeugwart!

Ansprechpartnerin hierfür ist, Heidrun Rid (Tel. 0151/53549932; [heidrun.rid@freenet.de](mailto:heidrun.rid@freenet.de)). Vertretung Sabrina Reuter (Tel. 0152/02034905).

### 3. Teamausstattung und sonstige Kosten

Zuzüglich zum aktuellen Mitgliedsbeitrag fallen Kosten an für:

Für Meisterschaften und Auftritte braucht ihr weiße Turnschuhe. Die Trainer(innen) können hier Empfehlungen geben, was für Turnschuhe geeignet sind. Zusätzlich brauchen die Mädchen eine Schleife, die über den Verein bestellt werden kann, jedoch die Kosten selbst getragen werden müssen.

Außerdem fallen Kosten für mögliche Trainingscamps, Fahrt- und Übernachtungskosten und Startgebühren für Meisterschaften an, welche von uns so gering wie möglich veranschlagt werden.

### 5. Kündigung

Eine Kündigung muss **drei Monate** vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand eingehen. Später eingegangene Kündigungen (nach dem 30.09.) greifen erst im Jahr darauf.

### 6. Ansprechpartner

Folgende Personen stehen euch jederzeit zur Verfügung:

Cordula Siegl <b>1.Vorsitzende</b>	Allgemeine Organisation/ Ausstattungsverwaltung/ Mitgliederverwaltung	08191 / 966285 0173 / 8234096	cordula_sieglsiegl@web.de
Nicole Rampp <b>2.Vorsitzende</b>	Organisation, Hallenverwaltung	0176 61299919	nicole.rampp@db.com
Gudrun Briegel <b>Öffentlichkeitsarbeit</b>	Öffentlichkeitsarbeit und Sponsoren	08191/478945 0172/9771446	briegelgudrun@gmail.com
Denise Rupp <b>Schatzmeisterin</b>	Abrechnungen/ Kassenwart/	08191/4019051 0152 53490445	deniserupp0815@hotmail.de
Sybille Leimer <b>Schriftführerin</b>	Protokollführung	0179 6750908	sibylleleimer@web.de
Katharina Schellenberg <b>Senior- Beauftragte</b>	Organisation/Betreuung Seniorbereich	0179 8890731	katharina.schellenberg@googlemail.com
Daniela Siegl <b>Junior- und PeeWee – Beauftragte</b>	Organisation/Bereuung Junior- und PeeWeebereich	0160/8731710	dani_sieglsiegl@web.de

### 7. Infos auf unserer Webseite

Aktuelle Neuigkeiten und auch Bilder von Meisterschaften findest du auf unserer Webseite [www.starlights-cheerleader.com](http://www.starlights-cheerleader.com) sowie auf Facebook Seite „Landsberg Starlights Cheerleader“.

In den Trainings informieren dich die Trainer regelmäßig über Termine, Meisterschaften und aktuelle Neuigkeiten.

## **8. Trainingszeiten**

Aktuelle Informationen zu den Trainingszeiten findest du auf unserer Webseite [www.starlights-cheerleader.com](http://www.starlights-cheerleader.com) unter der Rubrik Verein. Zusätzlich finden immer wieder Sondertrainings und auch Auftritte statt.

Alle Mitglieder erhalten regelmäßig von ihren Trainern einen aktuellen Trainingsplan mit den Terminen und Hallen für alle Trainings, Sondertrainings, Auftritte und sonstige wichtige Termine.

# Pflegeanleitung Uniform

## Bitte beachtet diese Pflegeanleitung genau:

Die Uniformen sind aus hochwertigen Materialien gefertigt.

Beim Tragen des Shells/Oberteils darf kein Deo benutzt werden, da Rückstände entstehen und das Material angegriffen wird. Benutzt, wenn möglich, zum Aufwärmen die Teamwear. Beim Hinsetzen bitte den Rock hochklappen, um somit die empfindlichen Glitzersteine zu schonen.

### → **Reinigung der Uniform**

**Auf keinen Fall in der Waschmaschine waschen!!!!!!!**

### So geht's:

Auf links gedreht in kaltem Wasser mit mildem, flüssigem Feinwaschmittel per **Hand** waschen und mit klarem Wasser nachspülen. **Nicht auswringen!** Eventuell in ein Handtuch rollen und leicht andrücken. Danach zum Trocknen auf einen Bügel hängen.

### **Bitte NICHT...**

...zu oft waschen → lieber lüften.

...in warmem Wasser waschen → Verfärbung!

...im Wasser liegen lassen → Verfärbung!

...den Stoff rubbeln → Strasssteinchen lösen sich; Material wird rau.

...im Trockner oder über der Heizung trocknen.

...bügeln.

...Nummerierungen entfernen

### Änderungen:

Sollte die Uniform nicht mehr passen oder muss etwas daran geändert werden, muss dies bei einem der Zeugwarte gemeldet werden. Bitte nicht eigenmächtig mit anderen Aktiven tauschen oder eigenmächtig Veränderungen vornehmen.

**Wir geben offizielle Termine bekannt, an denen Uniformen, unter Anwesenheit der Zeugwarte, getauscht werden können.** Nur so ist eine lückenlose/korrekte Zuordnung möglich.

### → **Passt gut auf eure Uniform auf!**

**Bei Verlust, Beschädigung oder starker Verschmutzung, kann keine geleistete Zahlung zurückgefordert werden.**

### Bitte wende dich bei jeglicher Frage zur Uniform an folgende Ansprechpartnerin:

- **Heidrun Rid** (Tel. 0151 / 53549932 und Email: [heidrun.rid@freenet.de](mailto:heidrun.rid@freenet.de))
- Sabrina Reuter (Tel. 0152 /02034905) **Vertretung**

# **Satzung des 1. Cheerleader-Vereins Landsberg Starlights e. V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „1. Cheerleader-Verein Landsberg Starlights e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 86899 Landsberg am Lech.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

## **§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere im Bereich der Jugend.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

## **§ 3 Vereinstätigkeit**

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
  - Abhaltung eines geordneten Leistungs- und Wettkampf-Sportbetriebs,
  - Teilnahme an Meisterschaften auf nationaler und internationaler Ebene,
  - Jugendarbeit,
  - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
  - sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Juroren.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch

pauschalieren - Aufwandsentschädigung - auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 und den Aufwendungsersatz nach Abs. 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der Vereinssausschuss.
- (4) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (5) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht.
- (6) Alle Mitglieder sind stimmberechtigt. Minderjährige, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können ihr Stimmrecht lediglich durch einen der gesetzlichen Vertreter ausüben.
- (7) Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft/Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch etwaig von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist. In der letzten Mahnung ist auf die Möglichkeit der Streichung hinzuweisen.

- (3) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
- wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
  - wenn das Mitglied wiederholt oder in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
  - wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
  - wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.

- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 das Organ, das für die Bestellung des Vereinsorgans zuständig ist. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung vereinsintern endgültig. Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsintern, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.
- (6) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (7) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (8) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss bei Vorliegen einer der in Absatz 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen gemäßregelt werden:
- Verweis
  - Ordnungsgeld bis zum Höchstbetrag von EUR 100,-,
  - Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
  - Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
- (9) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- (10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem

Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

## **§ 7 Beiträge, Umlagen, sonstige Leistungen**

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Jahresbeitrages (Geldbeitrages) verpflichtet. Der Geldbeitrag darf nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wird.
- (2) Für sonstige Leistungen des Vereins, die von einzelnen Mitgliedern in Anspruch genommen werden (z.B. Zurverfügungstellung von Uniformen und sonstigen Hilfsmitteln zur Ausübung des Sports) können gesonderte Nutzungsgebühren festgesetzt werden.
- (3) Es können Umlagen für veranstaltungsspezifische Kosten (z.B. Fahrtkosten) und sonstige Leistungen (z.B. Stellung von Unterkunft bei Meisterschaften) festgesetzt werden.
- (4) Die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge gemäß § 7 Abs. 1 bis 3 wird in der Beitrags- und Finanzordnung geregelt, die vom Vorstand erlassen und geändert wird. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (6) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- (7) Vorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder und Trainer sind von der Zahlung der Beiträge gemäß § 7 Abs. 1 befreit.

## **§ 8 Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind:

- **der Vorstand**
- **Die Mitgliederversammlung**

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
  - 1. Vorsitzenden
  - 2. Vorsitzenden
  - Schatzmeister
  - Schriftführer
  - den jeweiligen Ressortleitern
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister jeweils allein vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.
- (3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand kann sein Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.

- (4) Wiederwahl ist möglich.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB anwesend sind. Die Einberufung zu den Vorstandssitzungen kann mündlich, fernmündlich, schriftlich (auch per Email) oder in sonstiger geeigneter Weise erfolgen. Die Angabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Beschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch im Umlaufverfahren schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail erklären. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. dessen Vertreters den Ausschlag.
- (8) Der Verein kann sich Ordnungen geben, die vom Vorstand zu beschließen sind.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 6 Wochen einberufen werden, wenn dies von 1/10 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Anträge, die nicht in der Einberufung aufgeführt sind, können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages kann nur erfolgen, wenn dies von den Mitgliedern mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszweckes, auf eine Fusion oder auf eine Auflösung des Vereines hinzielen, sind unzulässig.

- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (4) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
  - b Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
  - c Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Vereinsauflösung
  - d weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 11 Kassenprüfung**

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen keinem anderen Organ des Vereins, das sie prüfen, angehören.
- (3) Sonderprüfungen sind möglich.

### **§ 12 Auflösung des Vereines**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

- (2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Landsberg am Lech mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

### **§ 13 Haftung des Vereins**

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 14 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes, Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München, ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzuständigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren ab Wirksamwerden der Beendigung aufbewahrt.

## **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 10.12.2010 in Obermeitingen beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.

Eintragung ins Vereinsregister erfolgte am 23.12.2010

# Beitrags-/ und Finanzordnung des 1. Cheerleader-Vereins Landsberg Starlights

## I. Beiträge

1. Jedes Vereinsmitglied hat einen Jahresbeitrag zu bezahlen.
2. Die Aufnahmegebühr beträgt € 0,00.
3. Der Jahresbeitrag beträgt für
  - Erwachsene € 130,00
  - Kinder/Schüler/Studenten/  
Auszubildende/Jugendliche/  
Wehrdienst-/Zivildienstleistende/  
Arbeitslose € 110,00
  - Jedes weitere Familienmitglied  
im ermäßigten Tarif (Kinder/Schüler/  
Studenten/Auszubildende/Jugend-  
liche/Wehrdienst-/Zivildienstleistende/  
Arbeitslose) € 55,00
  - Passive Mitglieder/Elternteam € 60,00
  - Ehrenmitglieder/Vorstand/Trainer beitragsfrei
4. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Jahres fällig und wird per Lastschriftverfahren im ersten Quartal eingezogen.

Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen einen erhöhten Verwaltungsaufwand in Höhe von € 15,00.
5. Uniformen und sonstige Hilfsmittel, die zur Ausübung des Sports verwendet werden und nicht durch die Mitglieder selbst angeschafft wurden, sind Eigentum des Vereins und müssen auf Verlangen des Vereins in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Nimmt das Mitglied ganz oder zeitweise nicht mehr aktiven Sportbetrieb teil, ist das Vereinseigentum (Uniformen, etc.) unverzüglich zurückzugeben. Das Nutzungsentgelt für die Uniformen beträgt jährlich € 15,00, die per Lastschrift eingezogen werden. Bei Verlust, Beschädigung oder nicht erfolgter Rückgabe ist der Verein berechtigt eine Ersatzbeschaffung zu tätigen, deren Kosten in voller Höhe vom Mitglied zu tragen sind. Ein Abzug „Neu für Alt“ findet nicht statt. Die Kosten können vom Verein per Lastschrift eingezogen werden.
6. Umlagen für veranstaltungsspezifische Kosten (z.B. Fahrtkosten) und sonstige Leistungen (z.B. Die Stellung von Unterkunft bei Meisterschaften) können vom Vorstand im Einzelfall beschlossen werden.

## II. Vergütungen

1. Übungsleiter: monatlich € 25,00 gegen Nachweis
2. Assistenztrainer: monatlich € 10,00 gegen Nachweis.

Die Erstfassung der Finanz- und Beitragsordnung trat am 23.12.2011 in Kraft.  
Die Neufassung der Finanz- und Beitragsordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

# **Geschäftsordnung des 1. Cheerleader-Vereins Landsberg Starlights e. V.**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Geschäftsordnung ergänzt die Satzung. Sie regelt den Ablauf von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sowie die Aufgaben der jeweiligen Vereinsorgane.

## **§ 2 Mitgliederversammlung**

- (1) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Nichtmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung als Gäste zugelassen werden.
- (2) Die Einberufung und die Durchführung der Mitgliederversammlung richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung.
- (3) Die Versammlungen werden vom Versammlungsleiter eröffnet, geleitet und geschlossen. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Der Versammlungsleiter übt insbesondere das Hausrecht aus.

Der Versammlungsleiter hat die Ordnungsgemäßheit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung zu prüfen. Dem Versammlungsleiter obliegt die Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung muss eine ausreichende Berichterstattung gewährleisten. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung und über die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (4) In der Mitgliederversammlung kann nur über diejenigen Tagesordnungspunkte Beschluss gefasst werden, die auch in der Tagesordnung aufgeführt sind. Dringlichkeitsanträge sind gemäß § 10 der Satzung zu behandeln.
- (5) In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt. Minderjährige Vereinsmitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen bei der Stimmabgabe durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter vertreten werden.
- (6) Abstimmungen können geheim oder offen erfolgen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn sie von einem Drittel der erschienenen stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird.
- (7) Hat ein stimmberechtigter Versammlungsteilnehmer Zweifel am Abstimmungsergebnis, so kann er sich nach Durchführung der Abstimmung dazu zu Wort melden. Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten müssen danach offene Abstimmungen wiederholt, bei geheimer Abstimmung die Stimmergebnisse nachgezählt werden.

## **§ 3 Wahlen**

- (1) Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie in der Einberufung als Tagesordnungspunkt aufgeführt sind.
- (2) Vor der Durchführung der Wahl sind die Kandidaten zu befragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen werden.
- (3) Es wird grundsätzlich in Einzelwahlgängen gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Wird im dritten

Stichwahlgang die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nicht erreicht, entscheidet das Los. Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei Wahlen, bei denen nur ein Kandidat zur Wahl steht, gelten nur Stimmen, die mit „Ja“ oder dem Namen des Kandidaten oder aber mit „Nein“ abgegeben werden, als abgegebene gültige Stimme. Bei Wahlen, bei denen mehrere Kandidaten für ein Amt zur Verfügung stehen, gelten nur Stimmen mit dem Namen eines der vorgeschlagenen Kandidaten als abgegebene gültige Stimme. Enthaltungen werden nicht als abgegebene gültige Stimmen gewertet und bleiben ebenso wie ungültige Stimmen bei Berechnung dieser Mehrheit außer Betracht.

- (4) Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung des Betreffenden vorliegt, aus der die Bereitschaft hervorgeht, die Wahl annehmen zu wollen.

#### **§ 4 Versammlungsprotokoll**

- (1) Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Daraus müssen Datum, Uhrzeit, Versammlungsort, Namen der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sein. Die Protokolle sind binnen drei Wochen zu erstellen.
- (2) Die Protokolle sind vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

#### **§ 5 Aufgaben der Vereinsorgane**

Die Aufgaben der Vereinsorgane bestehen im Wesentlichen aus:

- (1) Mitgliederversammlung:
- Sitzungsgemäße Beschlussfassung über die gemäß § 10 Abs. 5 zugewiesenen Aufgaben.
- (2) 1. Vorsitzender:
- Sitzungsgemäße Vertretung des Vereins
  - Regelung der Vereinsgeschäfte
  - Mitgliederverwaltung
  - Verbandsarbeit
- (3) 2. Vorsitzender:
- Sitzungsgemäße Vertretung des Vereins
  - Regelung der Vereinsgeschäfte
  - Vertretung des 1. Vorsitzenden
  - Versicherungswesen
- (4) Schatzmeister:
- Regelung der Vereinsgeschäfte
  - Vertretung des 1. Vorstands
  - Haushaltsplanung und Finanzgeschäfte
  - Eintreibung von Mitgliedsbeiträgen
- (5) Schriftführer:
- Protokollführer bei Versammlungen der Vereinsorgane
- (6) Ressortleiter Peewees, zuständig für die sportlichen Belange von:
- Peewees

- (6) Ressortleiter Jugend, zuständig für die sportlichen Belange von:
  - Juniors
  
- (7) Ressortleiter Seniors, zuständig für die sportlichen Belange von:
  - Senior Coed
  - Moonlights
  
- (8) Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit, zuständig für:
  - Presse
  - Internet
  - Medien
  - Sponsoren

Der jeweilige Ressortleiter ist Mitglied des Vorstands und koordiniert die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Mitgliedern.